

PRESSEMITTEILUNG

8. September 2022

EZB hebt Obergrenze von 0 % für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte vorübergehend auf

- Die Obergrenze für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte bildet bis zum 30. April 2023 der Zinssatz für die Einlagefazilität (Einlagesatz) oder der Euro Short-Term Rate (€STR) – je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist.
- Die Maßnahme soll die Wirksamkeit der geldpolitischen Transmission gewährleisten und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte sicherstellen.

Um die Wirksamkeit der geldpolitischen Transmission zu gewährleisten und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte sicherzustellen, hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) heute beschlossen, die Obergrenze von 0 % für die Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte vorübergehend aufzuheben. Stattdessen wird entweder der Zinssatz für die Einlagefazilität (Einlagesatz) des Eurosystems oder der Euro Short-Term Rate (€STR) für eine befristete Zeit die Obergrenze bilden – je nachdem, welcher der beiden Zinssätze niedriger ist. Dies gilt auch im Falle eines positiven Einlagesatzes. Die Maßnahme soll bis zum 30. April 2023 in Kraft bleiben. Diese Änderung wird zu einer Zeit, in der sich in einigen Segmenten der Repomärkte im Euroraum eine Knappheit an Sicherheiten abzeichnet, einen abrupten Einlagenabfluss in den Markt verhindern und eine eingehende Beurteilung der Anpassung der Geldmärkte an die Rückkehr zu positiven Zinssätzen ermöglichen.

In der geltenden Fassung sieht der einschlägige Rechtsrahmen vor, dass Einlagen öffentlicher Haushalte, sofern der Einlagesatz negativ ist, bis zur Höhe des Einlagesatzes oder des €STR verzinst werden – je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist. Liegt der Einlagesatz bei 0 % oder darüber, ist eine Verzinsungsobergrenze von 0 % vorgesehen. Da sich jedoch die Markt- und Liquiditätsbedingungen seit Einführung dieser Obergrenze geändert haben, ist eine vorübergehende Anpassung der Verzinsungsregelungen im Zuge der Normalisierung der Geldpolitik angezeigt. Die befristete Anpassung der Verzinsung ändert nichts daran, dass langfristig eine stärkere Intermediation

über die Märkte als wünschenswert erachtet wird. Daher fordert die EZB die betreffenden Einleger auf, nach Alternativen zu Einlagen bei der Zentralbank zu suchen.

Bei Einlagen öffentlicher Haushalte handelt es sich um nichtgeldpolitische Einlagen, die das Eurosystem von allen öffentlichen Stellen eines EU-Mitgliedstaats oder der Europäischen Union hereinnimmt. Davon ausgenommen sind Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum, wie in der [Leitlinie EZB/2019/7](#)¹ und dem [Beschluss EZB/2019/31](#)² niedergelegt.

Die geänderte Verzinsung gilt ab dem Beginn der sechsten Mindestreserve-Erfüllungsperiode, d. h. dem 14. September 2022, bleibt bis zum 30. April 2023 in Kraft und wird in einen Beschluss der EZB, der auf der EZB-Website und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, einfließen.

Medianfragen sind an [William Lelieveldt](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 7316).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

¹ Leitlinie (EU) 2019/671 der Europäischen Zentralbank vom 9. April 2019 über Inlandsgeschäfte zur Verwaltung von Aktiva und Passiva durch die nationalen Zentralbanken (EZB/2019/7), (ABl. L 113 vom 29.4.2019, S. 11).

² Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2019 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2019/31), (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 12).